

Veröffentlicht im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt am 6. 7. 1983

Grundsätzliche Beschlußfassung zur Aufstellung eines Bebauungs- planes für den Planungsbereich „Neroberg“ in Wiesbaden

Die Stadtverordneten-Versammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am 15. 6. 1983 folgendes beschlossen, was hiermit – gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Bundesbaugesetz – öffentlich bekanntgemacht wird:

1. Für den Planungsbereich „Neroberg“ in Wiesbaden soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Der Planungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Südseite des Maschinenhaus-Grundstückes der Nerobergbahn; Teilstrecke der Westgrenze der Flur 1 (Weg zum Rabengrund auf der Ostseite des Nerotales) bis zur Richtungsänderung dieser Grenze nach Westen; vom Punkt dieser Richtungsänderung Verlauf in einer gedachten Linie in östliche Richtung, und zwar parallel zur nördlichen Gebäudefront des Neroberghotels (Abstand ca. 105 m). Diese nördliche Begrenzung bildet einen Schnittpunkt mit einer fiktiven Linie, die 30 m ostwärts der Westgrenze des Flurstückes 15/1 (Flur 1) parallel zu dieser verläuft; Teilstrecke der Grenze zwischen den Fluren 1 und 31 nördlich des Opelbades und des städt. Weinberges.

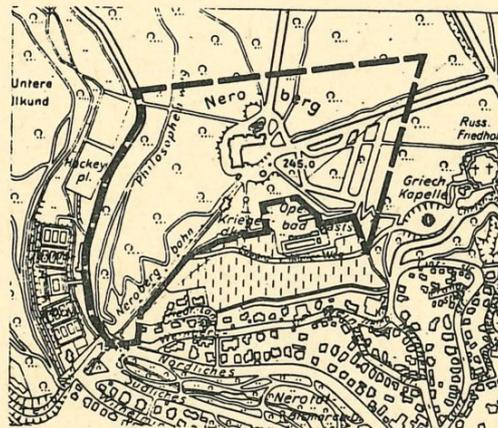
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um für die mit der Reaktivierung des Neroberghotels verbundene Erweiterung des Gebäudekomplexes die bauleitplanerischen Voraussetzungen zu schaffen.

3. Die Beteiligung der Bürger an dieser Bauleitplanung soll im Rahmen einer Bürgerversammlung in Form einer öffentlichen Darlegung und Anhörung im Sinne des § 2a Abs. 2 Bundesbaugesetz durchgeführt werden.

(Die Bürgerversammlung hat am 16. 6. 1983 stattgefunden.)

Wiesbaden, den 27. 6. 1983

Der Magistrat der
Landeshauptstadt Wiesbaden
Dr. Jentsch
Oberbürgermeister



Planungsbereich „Neroberg“ in Wiesbaden

Der vorstehende Plan dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.